

Hinweise zur Berechnung des Betreuungsgeldes für Kinder in Tagesfamilienbetreuung

Grundsätze

Das im Betreuungsvertrag zu vereinbarende Betreuungsgeld ist unabhängig von der Leistungsfähigkeit der abgebenden Eltern gemäss den nachstehenden Richtsätzen und dem individuellen Betreuungsaufwand zu berechnen. Es ist Sache der Eltern, die Finanzierung des Pflegeplatzes sicherzustellen. Können sie das Betreuungsgeld nicht oder nur teilweise erbringen, so sind für den Fehlbetrag andere Finanzierungsmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen (s. Anhang).

Bei Ferien und anderen länger dauernden Abwesenheiten des Tageskindes vom Betreuungsplatz ist das Betreuungsgeld anteilmässig herabzusetzen. Diesbezügliche Vereinbarungen sind im Betreuungsvertrag festzuhalten.

Ebenfalls anteilmässig zu reduzieren ist das Betreuungsgeld dann, wenn ein Tageskind nur halbtage- oder stundenweise in der Tagesfamilie betreut wird. Kommt ein Tageskind jedoch schon vor seinem Kindergarten- oder Schulbesuch in die Tagesfamilie, und kehrt es nach Kindergarten oder Schule in diese zurück, so ist das Betreuungsgeld auch für die zwischenzeitliche Abwesenheit vom Betreuungsplatz voll geschuldet.



Richtsätze in Franken pro Tag

Entgelt für Betreuung	Bei einer durchschnittlichen Betreuungszeit von 8 – 10 Stunden CHF 30.–
Mahlzeiten	CHF 3.– für das Morgenessen CHF 6.– für das Mittagessen CHF 3.– für das Nachtessen
Wohnungsanteil	CHF 5.–
Nebenkosten	Besondere Auslagen wie z. B. Transportkosten, Eintritte ins Schwimmbad u.a. werden separat verrechnet. Bei Kleinkindern bringen die Eltern Windeln und Spezialnahrung mit.

Diese Richtsätze basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise. Teuerungsstand Dezember 2010: 100 Punkte (Basis: Dezember 2010).

Bei Vertragsabschluss sind die Beträge der [aktuellen Teuerung](#)¹ anzupassen oder direkt mit dem [Teuerungsrechner](#)².

Indexierung:

Die individuellen Betreuungsverträge können mit einer Indexklausel versehen werden. Diese lautet:

$$\frac{\text{Vereinbartes Betreuungsgeld} \times \text{neuer Indexstand}}{\text{Indexstand bei Vertragsabschluss}}$$

Auskunft über den aktuellen Indexstand erteilt die Telefonnummer 0900 55 66 55 oder via Internet über die oben erwähnten www-Adressen.

Finanzierung des Betreuungsgeldes

- Unterhaltspflicht der Eltern, evtl. mit Vollstreckungshilfe gemäss dem Gesetz vom 6. Februar 1980 über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder (BSG 213.22)
- Kinderzulagen, Sozialversicherungsrenten und ähnliche Leistungen (Art. 285 Abs. 2 ZGB)
- Leistungen nach dem Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (SHG; BSG 860.1)

Verzicht auf Betreuungsgeld

Wollen Betreuungseltern auf ein Entgelt für die Betreuung verzichten, empfiehlt es sich, diesen Entscheid auf dem Berechnungsblatt zu vermerken, allenfalls zu befristen und ihn sporadisch zu überprüfen. Für die Unterhaltskosten (Essen, Wohn- und Nebenkosten) haben in jedem Falls die Eltern gem. Art. 276 ff ZGB aufzukommen.

Steuerpflicht

Das Nettoentgelt für die Betreuung stellt steuerbares Einkommen der Betreuungsfamilie dar.

Sozialversicherungsbeträge

- Betreuungseltern gelten aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht in der Regel als unselbstständig Erwerbende, die platzierenden Eltern oder Behörden als Arbeitgeber. Die Arbeitgeber haben für die Anmeldung eines Betreuungselternteils (i.d.R. desjenigen Partners, der im Alltag den Hauptbetreuungsanteil leistet) bei der AHV Ausgleichskasse sowie für den Abschluss der obligatorischen Unfallversicherung zu sorgen.

¹ http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/05/02/blank/key/basis_aktuell.html

² http://www.portal-stat.admin.ch/lik_rechner/d/lik_rechner.htm

- Den Platzierenden wird empfohlen, die Abzüge des Arbeitnehmers / der Arbeitnehmerin (ab 1. Januar 2016: 6,225 % für AHV, IV, EO, ALV) direkt vom Entgelt für die Betreuung in Abzug zu bringen. Die Beiträge an die obligatorische Unfallversicherung und gegebenenfalls an die Pensionskasse können unterschiedlich hoch ausfallen, weshalb eher zu einer separaten Abrechnung ausserhalb des Betreuungsvertrages geraten wird.
- Unter bestimmten Umständen können v.a. private Arbeitgeber vom [vereinfachten Abrechnungsverfahren](#)³ profitieren.

³ <http://www.bsv.admin.ch/praxis/02504/index.html?lang=de>